

HUNDESTEUERSATZUNG
in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) i.d.F. vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin oder Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halterin oder Halter. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Steuersätze

- (1) *Die Steuer beträgt:*

a) <i>für jeden ersten Hund</i>	<i>158,00 €</i>
<i>für den zweiten Hund</i>	<i>226,00 €</i>
<i>für den dritten und jeden weiteren Hund</i>	<i>274,00 €</i>
b) <i>für jeden Hund der in Abs. 2 genannten Rassen,</i>	
<i>für den ersten Hund</i>	<i>734,00 €</i>
<i>für den zweiten Hund</i>	<i>816,00 €</i>
<i>für den dritten und jeden weiteren Hund</i>	<i>1.020,00 €</i>

jährlich.

- (2) Der Besteuerung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) unterliegen gefährliche Hunde.

Gefährliche Hunde sind:

- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:

- American Staffordshire-Terrier,
- Staffordshire-Bullterrier,
- Bullterrier,
- Pitbull-Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe oder ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe b) zu besteuern.

- (3) Hunde, die gemäß § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer gemäß § 5 ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber, oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen;
 - b) Diensthunden staatlicher, kommunaler und privater Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

- e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;

§ 6

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
- (2) Unterlagen, die die Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen begründen, sind zu Beginn eines jeden Steuerjahres durch die Halterin/den Halter erneut zu belegen; ansonsten entfällt die Befreiung/Ermäßigung.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder die Halterin oder der Halter wegzieht.

- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Bei der Anmeldung des Hundes ist
- a) seine Rasse anzugeben und
 - b) mitzuteilen, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Diese ist gegebenenfalls beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, ist die entsprechende Erlaubnis der Erhebungsstelle unverzüglich vorzulegen.
 - c) Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 Abs. 2, gilt der Hund bis zum Nachweis des Gegenteils als zur gefährlichen Rasse zugehörig. Evtl. entstehende Kosten trägt die Hundehalterin oder der Hundehalter.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, hat die Halterin / der Halter die Chip-Nummer bei der Anmeldung bzw. nach erfolgter Implantation mitzuteilen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Verlust der Hundemarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Diese stellt eine gebührenpflichtige Ersatzmarke aus.

Ausgegebene Hundemarken sind so lange gültig bis sie von der Stadt Seelze durch neue ersetzt werden

- (5) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Die Halterin oder der Halter eines eingefangenen

Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Entstehende Kosten werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigesteuert.

- (6) Wer einen oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (7) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 8 nicht berührt.
- Außerdem haben die Grundstückseigentümer das Betreten des Grundstückes zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen durch Bedienstete der Stadt Seelze zu dulden.
- (8) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter oder die Halterin aus der Stadt verzogen ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (9) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, so kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (10) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 NKAG dürfen die Steuerdaten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 und 2 NHundG übermittelt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 die Rasse des Hundes nicht oder unrichtig angegeben hat,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 5 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 9 Abs. 7 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheits- oder fristgemäß ausfüllt,
 - entgegen § 9 Abs. 8 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Seelze vom 22.07.1998 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.04.2008 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	27.02.2012	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 8 vom 08.03.2012	"Umschau" Nr. 13 vom 28.03.2012	01.04.2012	Neufassung der Satzung
1. Änderung	18.12.2015	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48 vom 23.12.2015	"Umschau" Nr. 52 vom 23.12.2015	01.01.2016	§ 3 (1) Steuersätze